Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 15 (1919)

Heft: 3-4

Artikel: Samuel Kneubühler, der Buchdrucker von Bolligen (gestorben 1684)

Autor: Fluri, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-183657

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aber die summ gelts sol unangriffen hinder m. g. herrn blyben liggen bis diser buw allencklich mit trüwen und guter werschafft ußgemacht und m. g. herrn deß erlichen gewärt und ze gutem friden sind, alldann sol im die summ gelts ouch unverzogenlich vervolgen und bezalt werden, wie er sich deßen gutwillig vernügt und erbotten, sölichs unverruckt und unbegert laßen zeliggen bis uf gute werschafft volendung des werchs, für das m. g. herrn inn erlaßen und nit gwellen weder burgkschafft noch etwas summ gelts in pfands wys zu einer caucion hinder sich zenemmen, so er sich wol dero beider erboten eintweders darzethun, sunder ime sins fürnemmens und fürgebens vertruwet, daruf mit im gehandlet und diß angenommen, doch mit gedinge: wo es im mißlunge und er m. g. herrn in costen und schaden furte, das er und alles sin gut denselben abzetragen und zuersetzen hafft, und man es darumb anzelangen gewalt hab.

Ob er aber vor volendetem buw und werch von got dem herrn angriffen und durch den tod hingenommen wurde und an dem, so wyt er mit siner arbeit khommen, kein väler und nútzit zeschelten wäre, hand sich m. g. herrn uf sin fürhalt begeben, erlich verständig meister zuberüffen und darzu laßen khommen und nach derselben billichem erachten umb das was er daran gewerchet und by leben verdienet, sinen erben zubezalen und laßen erschießen nach aller zimlickheit. Alles miteinandern abgeret, angenommen, mit hand und munde gelobt und dargeschlagen im namen des herrn; der welle sin gnad und hilfe darzu thun.

Actum in templo 19. May 1571.

H. Glaner.

Samuel Kneubühler der Buchdrucker von Bolligen († 1684).

Von Dr. Adolf Fluri.



ei aller Hochachtung und Begeisterung für die kriegerischen Taten unserer Vorfahren namentlich im Kampfe für Freiheit und Vaterland sind wir doch allmählich zurückhaltender geworden, wenn es heisst, "von wildem Schwertkampf und heissem Blutdampf" aus alter Zeit etwas hören zu lassen. Man wendet sich

lieber der Kulturgeschichte zu, sucht sich ein Bild von dem Leben und Treiben unserer Väter in Friedenszeiten zu machen, studiert ihre Sitten und Gebräuche, ihr Treiben in Handel und Wandel, gibt sich mit den Kleinigkeiten des Alltags ab, und trifft man dabei einen Menschen an, der uns auffällt, flux machen wir ihn zum Gegenstande einer historischen Untersuchung, unbekümmert, ob er zu denjenigen gehört, die würdig sind, ein Denkmal aere perennius, d. h. dauerhafter als Erz, zu erhalten oder nicht.

Ein solcher Mann ist Samuel Kneubühler, der Buchdruckereibesitzer sich nur auf die kurze Spanne Zeit von 9 Jahren erstreckt, ist sie für die Geschichte des Buchdruckes in Bern "und Umgebung" so interessant, dass es sich lohnt, ihr nähere Aufmerksamkeit zu schenken.

Schon der Umstand, dass das erste Erzeugnis seiner Presse in Bolligen gedruckt worden ist, verdient eine besondere Hervorhebung; denn bis jetzt war Bolligen den Bibliographen als Druckort unbekannt. Wohl weiss man, dass seit ungefähr der Mitte des 15. Jahrhunderts im Kirchspiel Bolligen eine der ältesten Papiermühlen der Schweiz im Betrieb ist und dass in der gleichen Kirchhöre Schiesspulver und Feuerspritzen hergestellt werden; allein dass "bereits" im 17. Jahrhundert in Bolligen selbst Gutenbergs Kunst ausgeübt wurde, das wusste man noch nicht. Die "Herrlichkeit" war zwar von kurzer Dauer; denn, um es gleich zu sagen, für den Drucker war Bolligen bloss ein Vorposten, von dem aus er so bald als möglich in die Hauptstadt zu gelangen trachtete.

Bern hatte bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts nur eine Buchdruckerei. Seit dem Jahre 1640 war Georg Sonnleitner, der Schwiegersohn des gewesenen Dekans Stephan Schmid, ihr Inhaber. Als "bestellter" Buchdrucker der Obrigkeit, die ihm die Druckerei unterhalb der Kanzlei als freie Wohnung überliess, bezog er eine jährliche Besoldung von 24 Kronen und 16 Mütt Dinkel. Dazu hatte er noch das Monopol für den Druck und den Verkauf der Schulbücher.

Seine privilegierte Stellung wusste Sonnleitner, der übrigens ein tüchtiger Buchdrucker war, gut zu wahren und auszunützen. Das erfuhren mehrmals die "fremden" Buchdrucker und Buchhändler, die ihm mit ihrer Konkurrenz zu nahe kamen. Als aber seine Sonne zur Neige ging und er alt geworden, da trat ihm in der Person Samuel Kneubühlers von Bolligen ein Rivale auf, der sich nicht so leicht aus dem Felde schlagen liess.

Anfangs 1675 liess Kneubühler dem Rate zu Bern eine Supplikation zukommen, in welcher er um das Hintersässenrecht, wie es seinerzeit Sonnleitner gewährt worden war, und um die Bewilligung bat, in Bern Kalender drucken zu dürfen. Das doppelte Begehren wurde der Vennerkammer zur Begutachtung übergeben. Sie fand, es seien der Hintersässen genug in der Stadt, zum grossen Nachteil der Burgerschaft. so könne dem Gesuch nicht entsprochen werden; denn falls Kneubühlers Geschäft einen glücklichen Erfolg hätte, würde er durch günstige Heirat und andere Mittel sich aus einem Hintersässen in einen Burger verwandeln; ginge es schecht, so kämen seine Kinder der Stadt zur Last. Uebrigens rentierte sich eine zweite Druckerei nicht, da die vorhandene oftmals zu wenig okkupiert sei. Durch ihre Konkurrenz würden zudem die Burger, "so das truken theils erlehrnet, theils noch lehrnen", insbesondere aber der Sohn des Herrn Bauherrn Lienhart, der bereits als Nachfolger des Herrn Sonnleitner in Aussicht genommen, schwer geschädigt, indem es nicht bei Kalenderdruck bleiben würde. Zu diesem sei es nicht notwendig, in die Hauptstadt zu ziehen; es finde daher die Vennerkammer, Kneubühler solle sich auf dem Lande niederlassen, wo man ihm gestatten möge, Kalender zu drucken.

In Uebereinstimmung mit diesem am 14. Mai 1675 abgefassten Gutachten wies der Rat in seiner Sitzung vom 25. Mai das Gesuch Kneubühlers, sich in der Stadt niederlassen zu dürfen, ab; hingegen gestattete er ihm, ausserhalb der Stadt eine Druckerei einzurichten, aber "anders und weiters nicht alß allein zum Teutsch und Welschen Calender und Zeitungtruck". Aus der Konzessionsurkunde erfahren wir, dass "der liebe getreuwe angehörige Samuel Kneubühler in der Kirchhöry Bolligen gebürtig" und "die Kunst der buchtruckerey, daruff er nun etlich jahr daher gewandert, so weit ergriffen, daß er eine truckerey als ein meister wohl zu versehen sich getrauwe". (Abgedruckt in J. H. Graf's Geschichte des Hinkenden Boten, S. 30, und in französischer Uebersetzung in J. Capré: Histoire du Messager boiteux, p. 31.)

Es blieb Kneubühler nichts anders übrig, als sich einen passenden Ort auf dem Lande zu suchen. So geschah es, dass er seinen Heimatort Bolligen im Sommer des Jahres 1675 mit einer Buchdruckerei beglückte. Für Sonnleitner war die Gefahr einstweilen abgewendet. Allein die gnädigen Herren waren jetzt darauf aufmerksam gemacht worden, dass er "alle seine Arbeit ziemlich teuer und hoch anschlage", trotzdem er freie Wohnung und eine schöne Besoldung beziehe. In ihrem Gutachten hatte die Vennerkammer die Frage dem Rate vorgelegt, "ob nicht herrn Sonnleitners excessen zu moderieren". Für Sonnleitner wurde dieser Punkt verhängnisvoll; für Kneubühler war es der Stützpunkt, der ihn hoffen liess, in nicht allzulanger Zeit mit den bisherigen Auftraggebern Sonnleitners in nähere Beziehungen zu treten und noch anderes als Kalender und Zeitungen drucken zu dürfen.

Sein erster uns bekannter Bolliger-Druck beweist, dass er sich nicht getäuscht. Die Landschulordnung v o n 1675 ist nicht vom obrigkeitlich bestellten Buchdrucker Sonnleitner, sondern von Kneubühler gedruckt worden, wie dies aus folgender Eintragung hervorgeht: "1675, august 31. Samuel Kneubüler, dem buchtrucker zu Bolligen, für 1500 auf schreibpapier gedrukte exemplar der revidierten schulordnung auff dem land mit begriff des papeyrs zahlt 6 cronen 6 batzen, hiemit an pfennigen 20 & 16 B." (Seckelmeister-Rechnung.) Die als Plakat gedruckte Schulordnung hat keine Angabe des Druckers und des Druckortes. (Siehe die verkleinerte Reproduktion, die dem inhaltsreichen Buche von Hans Buchmüller entnommen ist: Die bernische Landschulordnung von 1675. Bern. Druck und Verlag von Gustav Grunau, 1911.)

Ein zweiter Druck ist die Bettlerordnung vom 20. Januar 1676, die 16 Quartseiten zählt. Schon am 7. Februar wurde "Meister Samuel Kneubühler, dem buchtrucker, für 2500 exemplar der getruckten Bätler Ordnung laut accords zalt 50 %." Der Umstand, dass sie als Druckvermerk bloss die Angabe "Getruckt Im Jahr 1676" trägt, lässt vermuten, sie sei nicht in Bern, sondern in Bolligen gedruckt worden.

Im Laufe des Jahres gelang es Kneubühler, seine Druckerei innerhalb der Mauern der Hauptstadt aufzurichten. Die zweistimmige Ausgabe des von Joh. Ulr. Sultzberger trans-

ponierten Psalmenbuches ist, wie das Titelblatt beweist, zu «Bärn, bey Samuel Kneubühler 1676» gedruckt worden.

Die Geschichte dieses Gesangbuches ist mit derjenigen der Kneubühlerschen Druckerei eng verbunden. Am 25. August 1675 hatte Sultzberger vom Rate zu Bern ein Privilegium für den Druck des transponierten Psalmenbuches erhalten. Leider hat sich bis jetzt kein Exemplar der im Jahr 1675 erschienenen ersten Ausgabe des vierstimmigen Psalmenbuches finden lassen. Da aber die Ausgaben der Jahre 1676 bis 1680 nachweisbar von Samuel Kneubühler gedruckt worden sind, so dürfen wir wohl annehmen, dass die erste Ausgabe von 1675 auch der nämlichen Presse entstammt, was in jenem Jahre nur in Bolligen geschehen sein kann.

Kneubühler wird sein Privilegium für Kalender- und Zeitungsdruck nicht haben brach liegen lassen; allein es ist uns nichts von derartigen Erzeugnissen aus den zwei ersten Jahren seiner Tätigkeit als Buchdrucker bekannt worden.

Was die Vennerkammer vorausgesehen, trat ein: der Drucker bewarb sich um weitere Konzessionen. Am 10. März 1677 erhielt "unser lieber und getrüwer Samuel Kneübühler, buchtrucker alhier" [zu Bern] ein 10jähriges Privilegium für den Druck und Verkauf des "biblischen Psalters, der weisen Sprüch Salomonis und des buches Jesu Syrachs, alle drey stugk nach der version und übersetzung weylandt des hochgelehrten herren professoren Johan Piscatoris". Bemerkenswert ist die Verwendung dieser Uebersetzung, die dann 1684 durch die mit obrigkeitlicher Unterstützung hergestellte Bibelausgabe offiziell in Kirchen und Schulen eingeführt wurde.

Sonnleitner und Kneubühler standen als Konkurrenten einander gegenüber. Jener genoss das Ansehen eines bejahrten Geschäftsmannes, der es zu etwas gebracht hatte — er begegnet uns als Herr Sonnleitner; dieser erfreute sich der Gönnerschaft des weitblickenden und unternehmenden Teutsch Seckelschreibers Beat Fischer, der uns als Organisator des bernischen Postwesens bekannt ist. Durch die Errichtung seiner Post kam Fischer mit dem strebsamen Drucker in nähere Beziehung.

EAr Schultheiß und Laht der Statt Bern/entbieten allen unferen Rirchendienern / Amtleuhten / Chornchtern / Schul und Lehr-

meisteren/ auch allen unseren lieben und getreuen angehörigen unsere Teutschen Landes/unsern gunftigen gnadigen Gruß/ f und benmach juvernemmen/ Dieweilen die nohtwendigfeit erforderen wollen/daß gegenwertiger zeit die Schul Dronungen auf dem Land etwas vermehrt und verbeffert werden/wie uns obligender maffen zu erkennen geben worden. Saben wir den Furgefesten der Kirchen und Schulen unfer haubt Statt den Befelch aufgetragen / ein durchgehnde frische Ord-

nung aufzulegen/und uns vorzubringen/iveliche ivir euch unfern Kirchendieneren auf dem Land darauf zugeschiet/um von euch zuvernemmen/ob felbige jeden orts eingeführt werden könne / oder noch etwas darzu oder darvon zu thun fenn werde? nach dem nun darüber euer bericht uns einge-langet/habend folichem nach auß unferem Befelch/ anfangs/ermeldte unfere Rirchen- und Schuldiener unfer Statt/ hernach unfer fürgeliebte Ditt Rahte Leutsch Seckelmeister und Fermer/dist Dronung eingerichtet/und wir dieselbige hiemit gutgeheissen und bestätiget/wie folget:



Aftich sollen die Schulen auf dem Land / un allen Kilchhörinen / an den de quemften orten angestellt werden / damit die Kinder von den umligenden Börsfern Aftlich follen die Schulen auf dem und Dofen felbige defte beffer befuchen

Denmach follen du Binetiben bahin trachten baf fie to möglich engene Schulfdufer haben / fauffen ober bemert ober wanne nicht in ihrem vermögent Mufer durzu sam den jung ermofabent auf daß die Schulen ohne hinder tuti fonnen gehalten werben.

Der anfang der Schulen/was die jungen und fleinen Kunder berrift/ foll fenn auf Gallen-Zag/ und der aufgang den erften Aprilis. Die andern aber/ fo erwas flatter und gröffer / und um fabban nohemendig gebraucht werben follen ben erften Novembris aufangen/ und emas friher erlafen inswischen zu besto größerm fleth angehalten wer-den. Abelien aber die beschaffenbeit der seldarbeit und des oristungleich/ fan nach derseldigen die seit des ansangs und des aufgangs der Schulen eingeschlet und aufgestreckt werden nach dem es der Amesmann und Wersteher des ores nohmendig erachen werden. Fahls es fich thun lafit / emd an benen arten es fenn fan / und bereits einge fichte / follen die Schulen das game Jahr durch conti-

Die Beineinben follen die Schulmeifter nicht engnen creates und wittens aunemmen und bestellen sondern die egdrenden personen für die Amelenhe und Borsteher der Rurchans ale fore Burgefestens benen folche an

suntcher weifent fich vor ihnen zu ftellen. Bun Ochuldienft fallen Botteferchtige ! Bott-zund Ann Calineran inde Sottoberging? Gott Alind Engandenbende perfenen? und die von natur geneigt und ingenich zu underweifung der Jugende erweift und bestä-tigerwerben/ nach dem fie ihrer eichnigkeit halben/ durch ein vergeheinde Examen auf die prod werden geseht worden

Die Schafmeister / solici vor allen düngen / ihren Schaffruden ein gur exempel vorragen/ die Amder keiffig verfändelig und außderechtlich leben daten/ lesen/ und prwor/sum ersten/ nicht das gessprücken dem Psalmenbuch/Etsament und Didel auf daß gebenjeiten zu dem D. Worr Gottes gewehnt werden/ dem dem geschicht zu dem D. Worr Gottes gewehnt werden/ dem gedeschaften und pum schreiben sieh anderweisen und pum schreiben siehig anhalten. Sie sollen auch gewalt haben und von den Eitzen nicht verfündert verden/die Jugendenvo von den Eitzen nicht verfündigen / und das mit sieschaftet und deschaben zu geschieden dem der Straf überfahren wurde / der soll den Füngssessen verleibet und nach gebir gestraf werden. Es sollen auch die Lehrnafter sich bengeiten in de Die Schulmeifter / follen por allen bingen / jhrer

Es follen auch bie Lehrmetfter fich benjeiten in Die S folen auch die Legemaire für vorsteren in die Auflangen eine aufhören sollen ein ieder Borfleher nach beschaften-heit des errs i bestimmen soll / und die Morgenstum mit Beblit und Psalmen-singen anheben/ und sonderlich zufeben/ daß bas Gefang in den Schulen und Rirchen geduffract merbe.

Bu dem end follen die Schulmeister im denen zeiten und stumben weil die Schul währt, sich der Schulstuben und firmder voll de Soul wager pap de Schulftwen math duffern und anderen geschäften nachzeben wie oft-mals beschicht sondern den den Schultinderen siche ver-bleiden und sießige aussicht auf dieselben haben. Sie sollen auch bein tag ohne ersquidnuß des Borste-hers so er nachben der stell aussen der Schul bieiden noch

sich dusseren. Was denn ihre belohnung annisstrifolsen die Bemeinden dahm schend das ihnen ihr bestimmer Lohn angehändiger werde und so jemand darinn saumselig wäre soll der selbe von dem Chongricht oder Türgelegten zu seiner soll diese dahut diesel angehäusen werden damu die Schulmeister neben ihrer greihen micht nicht noch dazu wit verdrussaund und untosten des einzielnung siere Soldes f dasen midsen. Die soll aber des einzielnung siere Soldes dasen midsen. Die soll dieselbe ihnen verdesser Verfeldung ur gering wärer soll dieselbe ihnen verdesser verden. ware foll diefelbe ihnen verbeffert merben

Wann dam auch das hold en flud des Schulmei-flers beichnung ift, als foll ein jude Gemeind verfchaffen/ daß derfelbe nach norddunfs/darmit verfeben werde.

day derfale nach norddurff/darmit verlebut werde.

Die Steam film ihre Kinder begelten und fo bald fie etwas falfen könen, in die Schul fibilaturund dem Schul meister feldst mit beschreidung ihrer naturs andesehlen und fo sie biertum saumstals solten erfunden verden sollen die Biltzesens gewalt haben sie darm anzuhalten.

Time und nochdürftige Steam schus der kein das sieden nicht vermögen Sücher auf auf und in der sein das sieden sieden der siede

die Schul gehen, nahrung und fleider darzureichen fe ote Amsteude und Borfeber im rabe und his erheden welche dann allen möglichten fleig anwenden füllen wei jb-nen auß gemeiner fleur möchel geholffen verden/ well ohne das ein jede Gemeind ihre Arnen erhalten foll, dannt die Armen auf mangel der nahrung von der Ehriftlichen im

derweifung nicht hinderhalten werden. Die Schultinder dann folken Gote von herten forch ten fine embrunftig anriffen fenberlich auch en Schulen Borrum benbenftand des Jeiligen Beiftes bitten.

Die erwachfenen follen in der Kirchen ficifig auf Bot. tes Borr achtung geben/bamut fic hernach thren Burgefen-ten/ wo fie befragt wurden/ auf der Predig/ was fie behal ten, fagen tamen /und follen fich gegen ihren Sårgefesten ehrerbieng und demuhrig erzeigen / der Lehrmeistern Lehr und Geraf/ mit gebürlichem gehorfam undernoerfien / und chrische bather meder mit morren noch werden beleibigen oder antaften und fich also verhalten wie fiche frommen und puckeigen Schultinderen gesenn. Die Schulm follen sie morgens und nachmittag/ gur

bestimmen seir befuchen / und fich ben dem Bebert und Befang curfinden/und ote jett mol anmenden/meil fie furs/und Die Schulen mehrentheils nur den winner durch währen/

und follend die Eiteren fle darzu fleifig anhalten. Bann ein Schulfind aufbleiben wurde / foll der

Schulmeifter allwegen am erften Sonntag darnach/da die Kirchegenoffen in anhörung der Predigen gemeinlich in-famen fonden / bie Eiteren der urfachen folchen außbleibene befragen/und imfabl es fich mubroilleg geaufert batte/baffelbe in gebuhr süchrigen/hatten aber bie Elitren Daffelbe ab. achalten / follen diefelben fich vor ihrem Borftchuber d.u. iber verantwerten / welcher Dann gegen benenfelben juverfahren würfen wird mie hernach folger/wann er an ihre ent-fehuldigung nicht tommen tonte.

Es follen auch neben ben Chorrichtern und bem Schutmeister/ediche umber ben besten Knaben/ ju Auffe, beren bestellt werden / damit fleifig achtung geben werde/ auf die medde fich in ber Kirchen und Schut ungebuhr.

Auf Der Schul foll fein Lebrfind erlebiger und fren gelaffen werden, dif es die Jundament der wahren Netigions wie sie eine in den Carechilanis angewisen erichtent es fen dum sach daß auß mangel der Gaben, solches nicht geschehen konte / melches ein jeder treuer Diener Bottes ju underschenden mot mitten wird.

De glachwol die Berftandigen und Erwachfenen ber Schulen halben erlediger werden/ so sollen fie dannech in den Kinderlehren zu antworten/ und das Besang in der Andre under in annover and the desire the state of the first and the first fir eren probieren.

Mach vollendung der zeit/follen auch die Examina, mit undum eer Ametendent da es femifant Poetsteamen und Eteglendin der Saul gehalten/ (oder waten es die gelegen-heit gibt / in der Kirchen/ vor der offenelschen Gemeind) angeftellt werden / ber mennung / daß es ohn ber Dberteit noch der Bemeind toften beschichen und zu dem end fürge. tommen merden folle, main der Amternann erwan an > rer gefchaffren balb fich an benen erren einfinden muß.

Bann bargu die Bemeinden ten fleifigen Kinden ein Bab anfichellen taffen wollen / felbige barruit befto mehr aufummuneren/uft ihnen baffelbige frenzeftelle/ und mögen fie un dem end nach mittlen trachten/ gleich andern/ die fol-

pe in ermein enag mitten traugent ginet andere de fos hes schon toblich eingeführt haben. Damit nun bis Drbuung und Besat basto besserben trachieuwerden/ so sollen alle Borsteher ihre psiche stellig in acht nerunen/und die Schulen alle wochen auf das wonigft ein mal/ fo fie in ihrem Dorf ift/im fahl aber auffert. halb, alle 24. tag , fo wert moglich, and de abgelegenheit und vile der Schulen julafe, vifitieren, und fo emiger mannd an den Elteren fo ihre Kindermehe fleifig in Die Schul haften und verfaumen / oder an den lehrmeiftern und Schillindern verfpihre wirde / follen fie die einen und andern erflich wahrnen/harnach weiters nach geftalt des verbrechtens an feinem ert / es feze an dem Poperficht / ober auch Capitel andringen / auf daß endlich durch Au-thoriteit und Ankhander hohen Doerfeit dem übel gewehrt

Difem nach wollend wir alle Antleuhte/Borstehnder der Gemeinden/ Schulmeister und übrige so es ausicht/ hiemit ernstwätterlich vers mabnt haben / obbeschribener Regul/ so vil dieselbe einen jeden berührt/ nach beschaffenheit des orts/fleistigest nachzufommen / und fahle der einte oder andere Borftehnder ber Gemeind/ Die heilfanie Erfantnuß Bottes/ es fene durch Sommer Schulen und wochentliche Repetitionen/ oder auf ein andere manier zu auffnen fich getrauet/ werdend wir daffelbe zu bochftem gefallen aufnemen/ der hoffnung/ wann difes alles durch gehndswerde geribt werden / daß dardurch die Ehr des Allerhochsten Bones und der Kindern heil und Seligfeit werde befürdert wie auch vid abgortische und aberglaubische Greuel / darzu vil wegen ihrer groben unerkantnuß verführet werden / abgeschaffet und neue prige Lehren bunderhalten werden. Darzu dum der Allerhochste Gott und Batter unfere Berien Jeju Christi fem Engd und Segen/Batterlich mits thesen wolle/Annn. Actum 14. Augusti 1075.

> Verkleinerte Wiedergabe der Landschulordnung von 1675, gedruckt von Samuel Kneubühler, Buchdrucker in Bolligen.

In seinem am 17. Januar 1676 vom Grossen Rat bestätigten Pachtvertrag hatte sich Fischer verpflichtet, "wochentlich zweymahl sichere Advisen undt Zeitungen auß Teutschland undt Frankreich in die Raht- und Venner-Stuben zu übergeben". Dieser Nachrichtendienst, der offenbar darin bestand, die wichtigsten und zuverlässigsten gedruckten Zeitungen im Rathaus abzugeben, war umständlich und mit grossem Nachteil verbunden; man denke z. B. an die grosse Zahl der wissbegierigen Herren, die gleichzeitig die vielleicht nur in einem Exemplar vorliegende "Gazette" lesen woll-Dies führte Fischer dazu, die wichtigsten Nouvelles abdrucken zu lassen und sie in einer am Sonntag und am Donnerstag erscheinenden Zeitung jedem Ratsherrn gratis und den Mitgliedern des Grossen Rates "unter kostendem Preis" zur Verfügung zu stellen. Die im Jahre 1677 erscheinenden "Sonn- und Donstägliche Zeitungen" sind auf diese Weise "componiert" und von Samuel Kneubühler gedruckt worden.

Sonnleitner druckte ebenfalls eine Zeitung, die aber nur einmal wöchentlich, am Dienstag, erschien. Von diesen ersten bernischen Zeitungen ist nichts erhalten geblieben, als die Nachricht ihrer einstigen Existenz, und diese Nachricht verdanken wir - der Empfindlichkeit des französischen Herrn Ambassador, der sich über die bernischen Zeitungen beschwerte wegen "verschiedener empfindlicher Sachen zu Nachteil der Cron Frankenreich". Die Klagen hatten zur Folge, dass "herrn Sonnleitner solches fernere Zeitung trucken interdiciert, dasselbe Meister Samuel Kneübühler jedoch unter der inspektion hrn. seckelschreibers Fischers noch fürbas vergont und zugelassen" wurde. "So ist", wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt, "der gute hr. Sonnleitner unschuldiger weis umb seine Zeitungen, welche ihm vom raht abgestellt, kommen, und hr. seckelschreiber Fischer zu einem inspectoren und correctoren des Kneübülers Zeitungen, wann etwan von den Franzosen die warheit allzu milt solte beschriben werden, bestelt worden".

Es folgten auf diesen noch andere für den alten Herrn Sonnleitner empfindliche Schläge. Bis jetzt waren seine Privilegien unangetastet geblieben; allein der bereits am 14. Mai 1675 von der Vennerkammer gemachte Hinweis auf seine teuren und hohen Preise führte zu einer Untersuchung, die Sonnleitners bevorzugte Stellung gewaltig erschütterte. "Bedenken" der Vennerkammer, deren Schreiber Beat Fischer war, beginnt mit der Aufzählung der Benefizien, die "Herr Georg Sonnleitner, der Buchtrucker, der anno 1640 in das unbeschrankte Burgerrecht angenommen" von meinen gnädigen Herren zuerteilt erhielt "sonders zweifel zu dem end, damit er das jenige, so er für den stand selbsten zu arbeiten und zu trucken haben wurde, in desto leidenlicheren preiß verfertigen und anrechnen solte". Allein aus eingeholten Berichten habe es sich klar ergeben, dass Herr Sonnleitner "obangezogner hofnung entgegen, ihr gnaden große gnad und gutthat mit undank" belohnt. Als Beispiel wurde der Druck der Chorgerichtssatzung, für deren 1300 Exemplare er 246 Kronen 8 Batzen 1 Kreuzer forderte, und der Druck der Praedikantenordnung, der auf 70 Kronen 8 Batzen zu stehen kam, angezogen. Zwei Baslerdrucker hätten die Arbeiten, die zusammen 316 Kronen 8 Batzen 1 Kreuzer gekostet, der eine um 161 Kronen 18 Batzen, der andere um 124 Kronen 17 Batzen gedruckt, und der hiesige Kneubühler hätte es noch billiger gemacht. Der Schluss des zu einer förmlichen Anklageschrift gewordenen Gutachtens lautete: "Sitweylen nun solcher große undank clar genug, als könte Sonnleitner billich auch die erwiesene gnad gezucket werden, als welcheren er sich unwürdig Gleichwolen aber haben mh. Teutsch seckelmeister und Vennere in ansehen ihr gnaden bekannter gnad erachtet, daß die bestallung sowol an gelt als getreid gäntzlich aufgehebt und hinfür nicht mehr ausgerichtet, die behausung aber noch ferners gelaßen werden könte. Jedoch ewer gnaden ge-Actum Junij 1677." (Seckelschreiber fallen heimstellende. Protokoll A, 322 ff.)

Die Folge dieses Gutachtens war, dass der Rat in seiner Sitzung vom 22. August "dem bißharigen buchtrucker Geörg Sonnleitner seine bißharige besoldung von 16 müt dinkell und 24 Kronen an gelt, weilen dergleichen anderer ohrten nicht brauchlich und er darbey sein arbeit der obrigkeit nicht leidenlicher, aber wohl höher gemacht, als sie sonst zu erhalten were,

gezuckt". Da bei diesem Anlass berichtet wurde, "daß der buchtrucker Kneubühler sich erpotten, nicht nur die Arbeit in ringerem tax zu machen, sondern auch 100 Kronen von mgh. hauß für den zinß zu bezahlen", erhielten Teutsch Seckelmeister und Venner den Auftrag, Sonnleitner anzufragen, ob er "umb den gleichen preiß wie der Knöwbühler arbeitten wolle". (R. M. 179/178.)

Als Sonnleitner Mitteilung von dem Ratsbeschluss und dem Anerbieten Kneubühlers erhielt, berief er die Versammlung der sämtlichen Buchdrucker Berns, deren Vorsitzender er war. Kneubühler wurde aufgefordert, seine Offerte zurückzuziehen und seine deswegen eingegebene Bittschrift vorzu-Er wurde "für unehrlich gescholten und alsoin das reich ausgerufen", da er die Ursache sei, dass Herrn Sonnleitners Besoldung "gezuckt" worden. Gesellen verliessen ihn, und andere wagten es nicht, bei einem "unehrlichen" Drucker in Arbeit zu stehen. Kneubühler war in Verruf erklärt und, wie wir jetzt sagen, boykottiert. 28. November wandte er sich an den Rat und ersuchte ihn "um gnädige protection". Wiederum war es die Vennerkammer, die in dieser Angelegenheit Ordnung schaffen sollte. In einem längern Gutachten, dem wir bereits das Nähere über den Boykott entnommen, legte sie am 13. Dezember das Ergebnis ihrer Untersuchung nieder. Ihre Vorschläge wurden am 29. Dezember vom Rate gutgeheissen: Kneubühler sei unschuldig, Herr Sonnleitner habe ihn für ehrlich zu erkennen und samt seinen Gesellen im Reiche unangefochten zu lassen bei Strafe der Ausweisung; für den erlittenen Schaden solle er ihm 6 Taler entrichten. In Anbetracht seines, Herrn Sonnleitners, hohen Alters und "anderer Considerationen" wolle man ihm die Druckerei und ihre Privilegien noch lassen, doch bleibe es bei der Aufhebung der Besoldung und dem jährlichen Hauszins von 20 Kronen. Interessant ist aus dem erwähnten Gutachten die "andern Considerationen" zu vernehmen. verlockend das Anerbieten Kneubühlers für die Finanzbehörde war, so besorgte man, es würde Kneubühler "die leistung des offerierten vermitelst hindernus bey den gesellen oder der gesellschaft im reich gar schwehr oder unmöglich

Boch = Strigkeitliche Ordnung

Und

REIGLEMENT

Uber

Die in Lobl: Statt und Landschafft Barn angestellte

Post und Messagerie.



Barn / ben Samuel Kneubuler / 1677.

gemacht werden". Man wusste also in Bern etwas von der Solidarität der über die deutschen Länder sich erstreckende Buchdruckergesellschaft, die so mächtig war, dass eine Druckerei, die in Verruf kam, sozusagen ruiniert war. Die Vennerkammer wagte es daher nicht, die Sachen bis aufs äusserste kommen zu lassen. Sie empfahl — das müssen wir noch nachholen — Kneubühler für das Privilegium der französischen Bücher, "zumahlen selbige sachen bishero mehrenteils in Genf getruckt worden". Allein der Rat fand es für gut, die Frage über ein "privilegium der wältschen sachen" noch offen zu lassen. (Seckelschreiber Protokoll A, 341 ff. u. R. M. 180/190.)

Die Mißstimmung gegen Sonnleitner dauerte an. Die am 23. Juni 1677 von Rät und Burgern bestätigte Ordnung über die in löblicher Stadt und Landschaft Bern angestellte Post und Messagerie wurde nicht ihm, sondern Kneubühler zum Druck übergeben. (Siehe die Reproduktion des Titelblattes. Vgl. Blätter für bern. Geschichte VI, 333, und vor allem die gediegene Arbeit von Dr. Hans Müller: "Die Fischersche Post in Bern in den Jahren 1675—1698" im Archiv des Histor. Vereins, Bd. XXIV.)

In jenem bewegten Jahr druckte Kneubühler seinen ersten uns bekannten Kalender: "Alter und neuer Schreib Kalender. . Auf das Jahr . . MDCLXXVIII", dem der gleichnamige Basler Kalender als Vorlage diente. (Siehe dessen Beschreibung mit der Wiedergabe des Titelblattes im Jahrgang 1915 des Berner Hinkenden Boten.)

Im folgenden Jahr liess er sich für den Druck und den Verkauf der von Pfarrer Abraham Delosea zu Thun verfassten Auslegungen des Berner Katechismus ein Privilegium geben. (26. Sept. 1678. Spruchbuch WW, 321.)

Von demselben Verfasser druckte er 1679 ein Erbauungsbuch: "Trauren über Trauren, und Freude über Freude . . . Das ist: Süsser Trost wider die bittere Betrübnuß dises Lebens." Im nämlichen Jahr erschien das auf Kosten Gabriel Müllers gedruckte "Newe Bätt-Buch" des Theologen Theophil Neuberger. Eine niedliche Ausgabe des von Sultzberger transponierten Psalmbuches besorgte Kneubühler im Jahr 1680.

Unterdessen hatte Herr Sonnleitner, 1679, seine Druckerei dem "Buchhändler" Gabriel Thorman verkauft. dieser den Buchdruckerberuf nicht erlernt, so liess er deren Betrieb durch einen Faktor, Andreas Hügenet, besor-A. Hügenet hätte gerne selber eine Druckerei besessen; allein ihm fehlten die nötigen Mittel dazu und sodann war ihm Samuel Kneubühler im Wege. Als in der Ratssitzung vom 15. September 1679 Gabriel Thormans Privilegium besprochen und bestätigt wurde, kamen einige Ratsherren auf Kneubühler zu sprechen und wünschten zu wissen, "auß was permission derselbe sich allhier uffhalte und so er etwas dergleichen hätte, ob er derselben nach sich verhalte und nit überschreite." In wessen Auftrag oder Interesse sie das Wort ergriffen, geht aus der an die Vennerkammer erteilte Weisung hervor, "denselben [Kneubühler] vor sich zu bescheiden, umb solches allsdann umbständlich von ime zu vernemmen, volgendts ir befundnus ir gnaden zu referieren, damit alsdann gerahten werden könne, ob ime die allhiesige uffenthaltung noch weiters gelaßen oder aber den N. Hügenet als einen burger ime vorzuzüchen." (R. M. 185/135.)

Kneubühler konnte sich auf seine Aufenthaltsbewilligung berufen, die uns zwar nicht bekannt ist, aber auf die folgende Eintragung im Habitanten-Rodel vom 5. August 1677 Bezug nimmt: "Samuel Kneubühler, Buchtrucker. Seinethalb verbleibts by mgh. Bewilligung." (Polizeibuch 8/117.)

Für Kneubühler war der Sturm glücklich abgewendet. Hügenet begegnet uns, wie bereits bemerkt, als Faktor der von G. Thorman erworbenen Druckerei, deren Erzeugnisse als "Gedruckt zu Bern in Hochoberkeitlicher Truckerey durch Andres Hügenet" bezeichnet sind, was zu der irrigen Annahme führte, Hügenet sei selbständiger Drucker gewesen.

Um jene Zeit vermählte sich Samuel Kneubühler mit Catharina Zigerli, der am 18. Juli 1652 getauften Tochter des Siechenvogtes Hans Rudolf Zigerli. Am 9. Dezember 1680 wurde ihm sein Erstgeborner, Samuel, von Junker Samuel von Wattenwyl, Landvogt zu Wangen, Herrn Beat Fischer und Jungfrau Judith Kirchberger aus der Taufe gehoben. Bald nach diesem freudigen Familienfest, das durch

die Anwesenheit der vornehmen Gevatterschaft noch besondern Glanz erhielt, musste Kneubühler einen 24stündigen Arrest im Gefängnis absitzen, weil "ir Exzellenz hr. Ambassador de Gravelle der Zeitungen halb sich ressentiert, daß sachen zu nachtheil der eron Frankenreich und wider die reputation seines königs eingerückt worden". (1681, Januar 7. R. M. 190/157.) Beat Fischer, der, wie wir wissen, seinen Drucker hätte beaufsichtigen sollen, war mittlerweile zum Landvogt von Wangen gewählt worden. Damit sich nichts mehr in die Zeitungen hineinschleichen könne, was "der gesagten eron zu despect, disreputation und empfinden gereichen mag", wurden die Heimlicher mit der Inspektion über die Zeitungen betraut.

In jenem Jahr war in der "Hochobrigkeitlichen Druckerei", wie sich jetzt die von Gabriel Thorman geleitete Anstalt nannte, mit dem Druck der von der Obrigkeit subventionierten Bibelausgabe nach Piscators Uebersetzung begonnen worden. Um den Druck zu beschleunigen, wurde am 16. August 1681 mit Einwilligung G. Thormans "dem buchtrucker Knüebüeler ouch ein theil dieses wercks und zwar für den anfang die apocryphischen bücher zu trucken geben". (Venner-Manual 32/124.)

Die beiden Druckerei-Inhaber standen also gegenseitig auf gutem Fuss; das geht auch aus folgendem Umstand hervor. Am 17. Januar 1684 wurde Kneubühlers zweiter Sohn Emanuel getauft. Gabriel Thorman war einer seiner Paten; die andern, Junker Emanuel Richener und Frau Margaretha Engel, geb. Stürler, gehörten ebenfalls den bessern Ständen an.

Die Familienfreude wurde bald in grosse Trauer verwandelt, indem in der ersten Hälfte des Jahres 1684 Samuel Kneubühler mitten aus seiner regen Tätigkeit heraus vom Tode weggerafft wurde.

Die weitern Schicksale der Druckerei, die in Bolligen ihren Anfang genommen hatte, können wir hier nicht mehr schildern. Wir verweisen auf das interessante Buch von Dr. Karl Müller: "Die Geschichte der Zensur im alten Bern" und auf die "Chronologie der Berner Buchdrucker (1537 bis 1831)", Verlag der Schweizer. Gutenbergstube.